

He 9. Dez. 64 15

Bern, den 8. Dezember 1964

Schweizerische Botschaft
F r a gSchweizerische Botschaft
BudapestSchweizerische Botschaft
WarschauSchweizerische Botschaft
BukarestSchweizerische Botschaft
BelgradSchweizerische Botschaft
S o f i a

✓ s.C.41.Ro.132.1.0.
 X s.C.41.Bu.132.1.0.
 X s.C.41.Tch.132.1.0. - HN/WG/ac
 X s.C.41.Hon.132.1.0.
 X s.C.41.Pol.132.1.0. (58/60)
 X s.C.41.You.132.1.0.

VERTRAULICH

He 9. Dez. 64 15

Liquidation von oststaatlichen
Guthaben bei Schweizerbanken

Herr Botschafter,
Herr Geschäftsträger,

Wir beehren uns, in folgender Angelegenheit an Sie zu gelangen.

Wie Sie wissen, verfügt eine gewisse Zahl von Personen mit Wohnsitz in Bulgarien, Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn über Vermögenswerte, die bei schweizerischen Bankinstituten deponiert sind, in devisenrechtlicher Hinsicht aber den massgebenden Behörden nicht angemeldet wurden.

Wir sind in letzter Zeit von verschiedenen Banken darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie seit einigen Monaten direkt von ihren insbesondere in Rumänien, Bulgarien und in der Tschechoslowakei domizilierten Kunden Aufträge zur Liquidation und Ueberweisung ihrer Guthaben an die Nationalbanken der betreffenden Länder erhalten hätten. Da es unmöglich sei festzuhalten, ob diese Aufträge dem wirklichen Willen der Kunden entsprechen, hätten die Banken bedenken, diesen Folge zu leisten.

Wir haben uns stets geweigert, bei der Abklärung der wahren Absichten von Bankkunden ausländischer



- 2 -

Nationalität mitzuwirken. Diese Abklärung ist allein Sache der Bank oder eventuell der Gerichte. Sie wissen, dass es weder uns noch Ihnen überhaupt möglich wäre, in einem solchen Fall irgendetwas Verantwortungen zu übernehmen. Bei den erwähnten Eingaben der letzten Zeit wird auch nicht eine solche Mitwirkung verlangt. Man möchte lediglich wissen, ob die Devisengesetze oder ihre Handhabung, insbesondere die Gerichts- und Verwaltungspraxis betreffend die Sanktionen bei Devisenvergehen in den Oststaaten gelockert worden ist.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie sich zu dieser Frage äussern könnten. Wir möchten uns allerdings vorbehalten, im Hinblick auf die möglichen rechtlichen Konsequenzen einer Mitteilung an die Banken, diesen nur feststehende und eindeutige Tatsachen aus Gesetzen, Rechtsprechung und Praxis zu melden.

Indem wir Ihnen für Ihre Antwort im voraus danken, versichern wir Sie, Herr Botschafter, Herr Geschäftsträger, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT
Politische Angelegenheiten
I.A.

Kopie zur Kenntnissnahme an:

- Rechtsdienst
- Sektion Ost

He

9. Dez. 64 15

Hess